

FH-Mitteilungen

19. Mai 2025

Nr. 36/2025



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

**FH Aachen - Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik,
Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 19. Mai 2025

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ FH Aachen – Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 19. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. April 2025 (FH-Mitteilung Nr. 25/2025), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik sowie der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad		§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	
§ 1 Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO)	
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 30 Verbesserungsversuch	8
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)		§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums		Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt	
§ 5 Akademischer Grad, Masterprüfung	4	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung entfällt hier (vgl. § 34 APO)	
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	4	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	
§ 7 Mobilitätssemester entfällt hier (vgl. § 7 APO)		§ 35 Andere Prüfungsformen	9
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	
§ 9 Praxissemester entfällt hier (vgl. § 9 APO)		§ 37 Praxisprojekt entfällt hier (vgl. § 37 APO)	
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)		Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	
Abschnitt 3 Zugang		§ 38 Abschlussarbeit (Masterarbeit)	10
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) entfällt hier (vgl. § 11 APO)		§ 39 Zulassung zur Masterarbeit	10
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)		§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	10
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)		§ 41 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	5	§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)		§ 43 Kolloquium	11
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen entfällt hier (vgl. § 16 APO)		Abschnitt 9 Abschlussdokumente	
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)		§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement entfällt hier (vgl. § 44 APO)	
Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung		§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	
§ 18 Prüfungsausschuss	6	Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	6	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	12
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 20 APO)		Anlage 1 Studienverlaufsplan	13
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen		Anlage 2 Wahlpflichtkatalog	15
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)		Anlage 3 Ziel-Modul-Matrix	16
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	7		
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	7		
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)			
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße			
§ 25 Bildung der Gesamtnote	8		
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)			

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 2 APO)

(3) Im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ erwerben die Studierenden nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens.

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ist anwendungsorientiert und richtet sich an alle Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens der Fachrichtung Maschinenbau oder vergleichbarer betriebswirtschaftlich-technischer Studienrichtung.

Die Ziele des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

Die Absolventinnen und Absolventen...

- haben die Fähigkeit erworben, komplexe Problemstellungen im technischen und/oder wirtschaftlichen Kontext zu identifizieren und fachübergreifend, ganzheitlich, innovativ und methodisch zu lösen.
- können rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekanntem Einflussgrößen herbeiführen sowie kritisch reflektieren.
- sind in der Lage, Strategien in der Unternehmenspraxis zu entwickeln, zu gestalten und umzusetzen.
- haben die Fähigkeit zu verantwortlicher Gestaltung, Leitung und Führung von Organisationseinheiten erworben.
- sind in der Lage, mit der Ressource Personal verantwortlich umzugehen und Personalentwicklungsbedarfe bei Teammitgliedern abzuleiten.
- können Herausforderungen und Chancen der heutigen dynamischen, globalisierten Unternehmenswelt erkennen und gemäß der sich ändernden Rahmenbedingungen nachhaltige technische, marktseitige und organisatorische Innovationen herbeiführen.
- können relevante Sekundär- und Primärdaten im technischen und wirtschaftlichen Bereich nach wissenschaftlichen Methoden sammeln, strukturieren, auswerten, interpretieren und kritisch reflektieren.
- führen interkulturelle Teams kulturadäquat auf Basis von über die eigene Ursprungskultur hinausgehenden Wissens, Selbstreflexion und Verhaltensrepertoires – zum Beispiel in internationalem Projektmanagement und Verhandlungen.

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 3 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Masterprüfung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums, dem Project Proposal und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beträgt die Regelstudienzeit drei Semester bei einem Studienumfang von 90 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 3 APO)

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

§ 7 | Mobilitätssemester | entfällt hier (vgl. § 7 APO)

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ eignet sich insbesondere das dritte Regelstudiensemester.

(2) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

§ 9 | Praxissemester | entfällt hier (vgl. § 9 APO)

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) | entfällt hier (vgl. § 11 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ gilt die entsprechende Zugangsordnung.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen |

entfällt hier (vgl. § 16 APO)

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Ergänzend zu § 19 Absatz 1 APO gilt: Zu Erstprüferinnen und Erstprüfern für Abschlussarbeiten können nur Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich Lehrende der FH Aachen bestellt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 20 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden jährlich mindestens zweimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden bei der Anmeldung zur Masterarbeit.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika 0 Veranstaltungstermine; für Seminare 0 Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde, und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) angegebenen Leistungspunkten.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nur für Modulprüfungen in Form von

- Klausuren
- mündlichen Prüfungen

sofern es sich nicht um Teile einer aus mehreren Elementen bestehenden Modulprüfung handelt.

(2) Abweichend von § 30 Absatz 2 APO muss der Verbesserungsversuch innerhalb der nächsten zwei Prüfungsperioden erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind wirtschaftspraktische Prüfungen vorgesehen: Eine wirtschaftspraktische Prüfung ist eine Prüfungsform im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsrechtes, bei der durch die Bearbeitung einer praxisnahen Aufgabenstellung aus einem wirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen oder betrieblichen Kontext die Fähigkeit nachgewiesen wird, fachliche Inhalte angemessen zu erarbeiten, darzustellen, argumentativ zu verteidigen und dabei eine praktische Zielsetzung zu erreichen. Dies erfolgt durch die Kombination mindestens einer schriftlichen Ausarbeitung mit mindestens einem inhaltlich damit im Zusammenhang stehenden und im Rahmen der Lehrveranstaltung im Plenum stattfindenden wirtschaftspraktischen Element. Als wirtschaftspraktische Elemente kommen in Betracht: Referat auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung, Moderation einer Diskussion samt Ergebnisdokumentation nach einer anerkannten Methode außerhalb eines Protokolls, Teilnahme an einer solchen moderierten Diskussion mit Ergebnisdokumentation in einer vorgegebenen Rolle. Die Prüferin oder der Prüfer hält die wesentlichen Inhalte der wirtschaftspraktischen Prüfungselemente in einem Protokoll fest. Die Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer richtet sich nach § 19 Absatz 3 APO. Anzahl und Art sowie Prüfungsdauer bzw. Umfang und Bearbeitungsdauer der einzelnen Elemente sind in der Modulbeschreibung angegeben. Die Gewichtung der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 60 % der Note und die der wirtschaftspraktischen Elemente 40 % der Note der wirtschaftspraktischen Prüfung.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 2 APO)

(3) Im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ geht der Masterarbeit ein „Project Proposal“ („Projektvorschlag“) gemäß § 38 Absatz 3 APO im Umfang von fünf Leistungspunkten voraus. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Für die Zulassung zum Project Proposal gilt § 39 mit Ausnahme des zweiten Spiegelstrichs entsprechend. Für die Ausgabe und Bearbeitung des Project Proposals gilt § 40 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungsfrist maximal um eine Woche verlängert werden kann. Das Project Proposal wird nicht benotet, muss aber als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. Die Beurteilung, ob das Project Proposal erfolgreich erbracht wurde, erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Bei der Bildung der Gesamtnote des Studiengangs erfolgt die Gewichtung der Masterarbeit mit der Summe der Leistungspunkte aus Masterarbeit und Project Proposal.

§ 39 | Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird zugelassen, wer

- mindestens 30 Leistungspunkte im Rahmen des Masterstudiengangs erreicht hat,
- das Project Proposal erfolgreich erbracht hat und
- die nach Studienverlaufsplan (Anlage 1) erforderlichen Praktika erfolgreich absolviert hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 40 Absatz 2 APO umfasst die Masterarbeit 22 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend 16 Wochen. Die Masterarbeit kann frühestens nach 14 Wochen abgegeben werden.

(3) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 4 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Masterarbeit |

entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 25-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement | entfällt hier

(vgl. § 44 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ erstmals ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung – in der jeweils geltenden Fassung – wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik sowie Wirtschaftswissenschaften vom 7. Mai 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 14. Mai 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. Mai 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan

1./2. Semester (Wintersemester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.		
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL				
809710-25	Wahlpflichtmodul Wirtschaft	WM	5	siehe Wahlpflichtkatalog												
79604	Management von Geschäftsprozessen	PM	5	2			2	4						sPr		
79622	Quantitative Managementmethoden	PM	5	2	2			4						Pr		
79624	Human Resource Management	PM	5				4	4						sPr		
79623	Strategisches Entrepreneurship	PM	5	1	2		1	4						sPr		
809720-25	Wahlpflichtmodul Technik	WM	5	siehe Wahlpflichtkatalog												
	Summe		30													

1./2. Semester (Sommersemester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.		
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL				
77624	Governance and Responsibility for MWI	PM	5				4	4						sPr	3	
79621	Innovation, Marketing and Sales	PM	5	3	1			4						Pr	3	
807020-25	Fabrikplanung und Produktionslogistik	PM	5				4	4						sPr		
807010-25	Entwicklungssystematik und Inventionsmethodik	PM	5	1	2		3	6						Pr		
807030-25	Prozessketten in der Fertigung	PM	5	3	1			4						sPr		
809730-25	Wahlpflichtmodul Technik	WM	5	siehe Wahlpflichtkatalog												
	Summe		30													

3. Semester (WiSe/SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
807040-25	Project Proposal	PM	5									x		uLN	
818998-25	Masterarbeit	PM	22									x		Pr	
818999-25	Kolloquium	PM	3									x		Pr	
	Summe		30												

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

** Für das Mobilitätssemester in Form eines curricularen Auslandssemesters sind gemäß § 8 Absatz 5 PO Leistungen an der aufnehmenden Hochschule zu erbringen, die jedoch nicht in die Gesamtnote eingehen.

Abkürzungen:

WiSe = Wintersemester

SoSe = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls

TNB = Teilnahmebeschränkungen

ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO

PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

MP = Art der Modulprüfung

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Pr = semesterabschließende (benotete) Prüfung

TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

sPr = semesterbegleitende Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten (nähere Angaben in der Modulbeschreibung)

Bem. = Bemerkungen

- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden <Praktika/Seminare>
- 2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
- 3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch
- 4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
- 5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

Wahlpflichtkatalog

Wintersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
79625	Change Management	WM	5				4	4				x		Pr	
79405	Coaching for Startups für WI	WM	5				4	4	x					sPr	
77611	Cross Cultural Competencies	WM	6				4	4						sPr	3
79403	Customer Relationship Management	WM	6	2	2			4						sPr	3
77607	Internationales Markenmanagement	WM	6	2	2			4						sPr	
807530-25	Intralogistik	WM	5				4	4						sPr	
807540-25	Lasertechnik in der Fertigung	WM	5	3	1			4						sPr	
775140	Scientific Research Methods	WM	6				4	4					x	sPr	3
79405	Statistical Methods and Data Science	WM	6	2	2			4						Pr	3
807560-25	Tribologie	WM	5	2	1			3						Pr	

Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
79405	Coaching for Startups für WI	WM	5				4	4	x					sPr	
807520-25	Hochleistungswerkstoffe	WM	5	3	2			5						sPr	
807550-25	Prozessanalyse in der Fertigungstechnik	WM	5	2	1	1		4						Pr	
807510-25	Additive Manufacturing für Metalle	WM	5	2	2			4						Pr	

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“							
			Die Absolventinnen und Absolventen ...							
			Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8
1./2. (WiSe)	79604	Management von Geschäftsprozessen	x		x	x		x		
	79622	Quantitative Managementmethoden	x	x				x		
	79624	Human Resource Management	x	x	x	x	x	x	x	
	79623	Strategisches Entrepreneurship	x	x	x			x		
1./2. (SoSe)	77624	Governance and Responsibility for MWI		x	x	x	x	x	x	
	79621	Innovation, Marketing and Sales		x				x		
	807020-25	Fabrikplanung und Produktionslogistik	x	x	x	x			x	
	807010-25	Entwicklungssystematik und Inventionsmethodik	x			x		x	x	
	807030-25	Prozessketten in der Fertigung	x	x						
3.	807040-25	Project Proposal	x	x	x		x			
	818998-25	Masterarbeit	x	x	x	x	x	x	x	
	818999-25	Kolloquium	x	x	x	x	x	x	x	
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen	10	10	8	7	5	8	6	

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“							
			Die Absolventinnen und Absolventen ...							
			Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8
Wahlpflichtmodule	83322	Additive Manufacturing für Metalle	x	x	x		x			
	79625	Change Management	x		x	x		x		
	79404	Coaching for Startups	x		x	x		x		
	77611	Cross Cultural Competencies	x		x	x		x		
	79403	Customer Relationship Management	x		x	x		x		
	83317	Hochleistungswerkstoffe	x		x				x	
	77607	Internationales Markenmanagement	x		x	x		x		
	82304	Intralogistik	x	x	x		x	x		
	83320	Lasertechnik in der Fertigung	x					x		
	83321	Prozessanalyse in der Fertigungstechnik	x	x	x		x	x	x	
	77102	Scientific Research Methods	x		x	x		x		
	79405	Statistical Methods and Data Science	x		x	x		x		
83313	Tribologie	x								
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen	13	3	11	7	3	10	2	

Studiengangziele

Absolventinnen und Absolventen...

Studiengangziel 1 | haben die Fähigkeit erworben, komplexe Problemstellungen im technischen und/oder wirtschaftlichen Kontext zu identifizieren und fachübergreifend, ganzheitlich, innovativ und methodisch zu lösen

Studiengangziel 2 | können rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekanntem Einflussgrößen herbeiführen sowie kritisch reflektieren.

Studiengangziel 3 | sind in der Lage, Strategien in der Unternehmenspraxis zu entwickeln, zu gestalten und umzusetzen.

Studiengangziel 4 | haben die Fähigkeit zu verantwortlicher Gestaltung, Leitung und Führung von Organisationseinheiten erworben.

Studiengangziel 5 | sind in der Lage, mit der Ressource Personal verantwortlich umzugehen und Personalentwicklungsbedarfe bei Teammitgliedern abzuleiten.

Studiengangziel 6 | können Herausforderungen und Chancen der heutigen dynamischen, globalisierten Unternehmenswelt erkennen und gemäß der sich ändernden Rahmenbedingungen nachhaltige technische, marktseitige und organisatorische Innovationen herbeiführen.

Studiengangziel 7 | können relevante Sekundär- und Primärdaten im technischen und wirtschaftlichen Bereich nach wissenschaftlichen Methoden sammeln, strukturieren, auswerten, interpretieren und kritisch reflektieren.

Studiengangziel 8 | führen interkulturelle Teams kulturadäquat auf Basis von über die eigene Ursprungskultur hinausgehenden Wissens, Selbstreflexion und Verhaltensrepertoires - z.B. in internationalem Projektmanagement und Verhandlungen.